

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-30-22/19

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung
 Datum: 09.07.2019
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Änderung Bebauungsplan Tornower Straße / Lehniner Straße - Bestätigung Entwurf							
Kurzinfo zum Beschluss							
Finanzielle Auswirkungen: Nein							
Gesamtkosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Jährliche Folgekosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Finanzierung Eigenanteil:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Objektbezogene Einnahmen:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Haushaltsbelastung:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€					
Veranschlagung:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	Nein	mit	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Produktkonto:	<input style="width: 150px;" type="text"/>		FinanzH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	ErgebnisH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	
geprüft und bestätigt:							
						_____ Unterschrift Kämmerer	
geprüft und bestätigt:							
			_____ Amtsleiter		_____ Amtsdirektor		
Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-30-22/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch bestätigt den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Tornower Straße / Lehniner Straße" und gibt ihn zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und der berührten Behörden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) frei.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der GV
Begründung

Die Gemeindevertretung beschloss die Änderung des Bebauungsplanes in folgenden Punkten:

- Herausnahme der Grünfläche mit Zweckbestimmung Kinderspielplatz
- Zulässigkeit weiterer Dachformen
- Zulässigkeit von weiteren Einfriedungen

Da die Grundzüge der Planung durch diese Überarbeitung nicht verändert werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren. Bereits mit Aufstellungsbeschluss wurde festgelegt, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die Gemeinde kann den Rahmen der Beteiligung auf die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränken oder ein reguläres Beteiligungsverfahren durchführen. Auf Grund der geringfügigen Änderungen ist die Beschränkung sinnvoll.